

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Disziplinarverfahren gegen MitarbeiterInnen des Landesamtes für Verfassungsschutz – Nachfrage zu Drs. 5/9794**

In Agenturmeldungen zum überraschenden „Rücktritt“ des Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz, Reinhardt Boos, vom 11. Juli 2012 hieß es:

„Ulbig sprach von einem eklatanten Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter des sächsischen Verfassungsschutzes. Bei den erst jetzt aufgetauchten Dokumenten handle es sich vorwiegend um Protokolle einer Telefonüberwachung des Bundesamtes für Verfassungsschutz von Ende 1998. Was genau in den Überwachungsprotokollen festgehalten wurde, blieb am Mittwoch zunächst unklar. Gegen Mitarbeiter des Landesamtes seien unverzüglich disziplinarische Schritte eingeleitet worden, sagte Ulbig.“ Diese Dokumente werden im folgenden als „zu spät aufgefundene Dokumente“ bezeichnet.

Nach Bekanntwerden sei ein Disziplinarverfahren gegen einen Mitarbeiter eingeleitet worden (im Folgenden: Mitarbeiter). Grund sei das verspätete Auffinden und die Nichteinhaltung von Lösungsfristen gewesen (Antwort zu Frage 2 der Drs. 5/9794).

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wann (Bitte Monat und Jahr angeben!) hätten die „zu spät aufgefundenen Dokumente“ aufgrund welcher konkreten Rechtsgrundlage und/ oder Dienstanweisung gelöscht werden müssen? (Bitte Dienststellung des Anweisenden angeben!)
2. Zu Frage 1: Inwiefern gab es eine Weisung an den Mitarbeiter, die „zu spät aufgefundenen Dokumente“ zu einem Zeitpunkt, der nach dem 4. November 2011 lag, zu löschen und/ oder zu vernichten? (Bitte Inhalt, Zeitpunkt und Rechtsgrundlage der Weisung und Dienststellung des Anweisenden angeben!)

Dresden, den 18. Oktober 2012



Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am:

19. OKT. 2012

Ausgegeben am:

16. NOV. 2012

3. Welchen konkreten Inhalt hatte der Arbeitsauftrag/ die konkrete Weisung an den Mitarbeiter hinsichtlich Umfang der „aufzufindenden Akten“ und Fristsetzung, bis zu dem das „Auffinden von Akten“ abgeschlossen sein sollte?
4. Mit welchem Ergebnis (Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, Einstellung u.a.) endete das oben in Bezug genommene Disziplinarverfahren gegen den Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz bzw. wie ist jeweils der aktuelle Sachstand? (Ausgang des Disziplinarverfahrens bitte begründen!)
5. Wie waren die „zu spät aufgefundenen Dokumente“ eingestuft (Verschlussachen, Geheim, VS-vertraulich o.ä.)?

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141-50/2164

Dresden, 14. November 2012

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 5/10412
Thema: Disziplinarverfahren gegen MitarbeiterInnen des Landesamtes
für Verfassungsschutz
– Nachfrage zu Drs. 5/9794**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind nachfolgende Ausführungen vorangestellt:

„In Agenturmeldungen zum überraschenden ‚Rücktritt‘ des Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz, Reinhard Boos, vom 11. Juli 2012 hieß es:

„Ulbig sprach von einem eklatanten Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter des sächsischen Verfassungsschutzes. Bei den erst jetzt aufgetauchten Dokumenten handle es sich vorwiegend um Protokolle einer Telefonüberwachung des Bundesamtes für Verfassungsschutz von Ende 1998. Was genau in den Überwachungsprotokollen festgehalten wurde, blieb am Mittwoch zunächst unklar. Gegen Mitarbeiter des Landesamtes seien unverzüglich disziplinarische Schritte eingeleitet worden, sagte Ulbig.“ Diese Dokumente werden im Folgenden als ‚zu spät aufgefundene Dokumente‘ bezeichnet.

Nach Bekanntwerden sei ein Disziplinarverfahren gegen einen Mitarbeiter eingeleitet worden (im Folgenden: Mitarbeiter). Grund sei das verspätete Auffinden und die Nichteinhaltung von Löschungsfristen gewesen (Antwort zu Frage 2 der Drs. 5/9794).“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann (Bitte Monat und Jahr angeben!) hätten die „zu spät aufgefundenen Dokumente“ aufgrund welcher konkreten Rechtsgrundlage und/oder Dienstanweisung gelöscht werden müssen? (Bitte Dienststellung des Anweisenden angeben!)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat die Protokolle aus einer G 10-Maßnahme dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen mit Schreiben vom 4. November 1998 übersandt. Als Empfänger war das LfV Sachsen verpflichtet, unverzüglich und sodann in Abständen von sechs Monaten zu prüfen, ob die übermittelten Daten für die Zwecke, zu denen sie übermittelt worden sind, erforderlich sind (§ 4 Abs. 6 S. 2 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses [Artikel 10-Gesetz – G 10]). Somit hätte im November 1998 und ab Mai 1999 im halbjährlichen Abstand geprüft werden müssen, ob die übermittelten Protokolle zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich oder zu vernichten waren.

Frage 2:

Zu Frage 1: Inwiefern gab es eine Weisung an den Mitarbeiter, die „zu spät aufgefundenen Dokumente“ zu einem Zeitpunkt, der nach dem 4. November 2011 lag, zu löschen und/oder zu vernichten? (Bitte Inhalt, Zeitpunkt und Rechtsgrundlage der Weisung und Dienststellung des Anweisenden angeben!)

Eine solche Weisung wurde nicht erteilt.

Frage 3:

Welchen konkreten Inhalt hatte der Arbeitsauftrag/die konkrete Weisung an den Mitarbeiter hinsichtlich Umfang der „aufzufindenden Akten“ und Fristsetzung, bis zu dem das „Auffinden von Akten“ abgeschlossen sein sollte?

Es wurde kein konkreter Arbeitsauftrag/keine konkrete Weisung an den Mitarbeiter in diesem Sinne erteilt.

Frage 4:

Mit welchem Ergebnis (Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, Einstellung u. a.) endete das oben in Bezug genommene Disziplinarverfahren gegen den Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz bzw. wie ist jeweils der aktuelle Sachstand? (Ausgang des Disziplinarverfahrens bitte begründen!)

Das Disziplinarverfahren wurde nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Disziplinargesetz eingestellt, weil ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist.

Frage 5:

Wie waren die „zu spät aufgefundenen Dokumente“ eingestuft (Verschlussachen, Geheim, VS-vertraulich o. ä.)?

Die Dokumente waren in den Geheimhaltungsgrad GEHEIM eingestuft.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig